

Allgemeine Geschäftsbedingungen KLETTERWALD WERDAU

Betreiber:

Kletterwald-Erleben Betriebs-GmbH, GF: Jürgen Reumann, Straße der Völkerfreundschaft 10, 08543 Pöhl / Jocketa

1. AGB:

Jeder Teilnehmer muss diese Benutzerregeln vor Benutzung des Kletterwaldes zur Kenntnis nehmen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Bei minderjährigen Teilnehmern muss der Sorgeberechtigte bzw. Aufsichtsverantwortliche mindestens 18-jährige Begleiter diesen die Benutzerregeln erklären und bestätigt mit seiner Unterschrift die Erlaubnis zum Klettern des Minderjährigen. Grundsätzlich klettert jeder Besucher allein verantwortlich, Minderjährige Klettern in Verantwortung von Sorgeberechtigten / Aufsichtsverantwortlichen.

2. Körperliche Verfassung, Altersmindestgrenzen, Mindestgrößen

Mindestgröße 1,10m, Mindestalter 5 Jahre

Die für die einzelnen Parcours geltenden weiteren Mindestgrößen und -alter sind aus den jeweiligen Hinweistafeln vor Ort oder in den Websites ersichtlich.

Bei einem Körpergewicht über 120kg bzw. wenn der sichere Sitz des Sicherheitsgurtes nicht gewährleistet ist, kann am Klettern nicht teilgenommen werden. Personen, die unter Drogen stehen oder alkoholisiert sind, sind vom Klettern ausgeschlossen.

3. Haftungsbegrenzung:

Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Benutzerregeln, falsche Angaben oder bei panischen Anfällen eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden. Während des Kletterns sind Körperschmuck, Hörgeräte, Brillen und dergleichen abzulegen. Sind Sehhilfen und Hörhilfen notwendig, übernimmt der Betreiber jedoch keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung. Für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen, auch nicht wenn diese Gegenstände in die Obhut des Personals gegeben werden. Grundsätzlich haftet der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Minderjährige Kletterwaldbesucher

- Kinder von 5-8 Jahren müssen von einem Sorgeberechtigten bzw. Aufsichtsverantwortlichen beim Klettern direkt begleitet oder vom Boden aus begleitet und beobachtet werden. In jedem Fall muss der volljährige Sorgeberechtigte / Aufsichtsverantwortliche an der theoretischen Sicherheitseinweisung teilnehmen. Er trägt dann auch Sorge dafür, dass das kletternde Kind die Handhabung der Sicherheitstechnik beherrscht.
- Kinder von 9-13 Jahren dürfen allein klettern, jedoch muss sich der volljährige Sorgeberechtigte / Aufsichtsverantwortliche in unmittelbarer Nähe aufhalten.
- Jugendliche ab 14 Jahren dürfen ohne Begleitung klettern, müssen jedoch die Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten vorlegen. Diese erhalten Sie beim Personal vor Ort oder als Download von dieser Website.
- Minderjährige Gruppen / Schulklassen dürfen die Kletteranlagen nutzen, wenn die aufsichtsverantwortliche Person (z.B. Lehrer) die Belehrung der zuvor genannten AGB vorgelesen hat und dies durch ihre Unterschrift bestätigt. Die Aufsicht vom Boden aus ist durch den Aufsichtsverantwortlichen sicher zustellen.

5. Sicherheitseinweisung

Jeder Teilnehmer muss vor dem Begehen des Kletterparks an der Sicherheitseinweisung teilnehmen. Teilnehmer, die sich nach der Sicherheitseinweisung nicht in der Lage fühlen, die vorgeschriebene sicherheitstechnische Handhabung zur Selbstsicherung korrekt auszuführen, müssen auf die Teilnahme am Kletterpark verzichten. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld in voller Höhe erstattet. Die ausgeliehene Ausrüstung (Gurt, Helm usw.), die nur durch den Betreiber an- bzw. abgelegt werden darf, muss nach Anweisung der Sicherheitseinweisung benutzt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar und darf während der Begehung des Kletterparks nicht abgelegt werden. Die Sicherheitsausrüstungen werden vom Personal angelegt bzw. auf korrekten Sitz geprüft. Eigenmächtiges Öffnen, Ablegen oder Ändern der Ausrüstung ist streng verboten. Die Weitergabe der Ausrüstung ist nicht möglich. Das Verlassen des Kletterwaldes mit Ausrüstung ist nicht statthaft.

Vom Besteigen der Aufstiegsleiter über das Klettern selbst und bis zum Absteigen vom Kletterparcours, muss der Kletterer immer gesichert sein. Ein Sicherungskarabiner muss immer im Sicherheitsseil eingehängt sein, niemals dürfen beide Sicherungskarabiner gleichzeitig ausgehängt sein.

Jedes Element zwischen den Plattformen darf nur von einem Kletterer gleichzeitig begangen werden. Je Plattform dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Seilbahnen dürfen erst dann benutzt werden, wenn der Vorgänger die Ankunftsplattform verlassen bzw. sich am Boden ausgehängt hat.

Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers können die betreffenden Teilnehmer vom Besuch des Kletterparks ausgeschlossen werden ohne Anspruch auf die Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers übernimmt der Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

6. Zahlungsbedingungen

Vor Benutzung des Kletterwaldes ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Es gelten die Eintrittspreise der in jedem Kletterwald ausgehängten Liste. Grundsätzlich kann immer nur ein Rabatt gewährt werden, eine Kombination mehrerer Rabatte ist nicht möglich.

Die Bezahlung der Eintrittspreise ist bar zu leisten. Für begleitende Personen, die nicht Klettern, ist der Eintritt frei. Die Nutzungsdauer ist 2,0 Std. / 2,5 Std. nach Sicherheitseinweisung.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Ausrüstung (z.B. mutwillige Verschmutzung / Beschädigung) behält sich der Betreiber vor, die Kosten der Reinigung / Reparaturen dem Verursacher bzw. dessen Sorgeberechtigten / Aufsichtsverpflichteten in Rechnung zu stellen.

6.a Schriftliche Reservierung von Gruppen

Reservierungen von Gruppen ab 10 Kletterern müssen ausschließlich in schriftlicher Form bei dem Betreiber (bzw. seinen Mitarbeitern) eingehen und von diesen schriftlich bestätigt werden. Reservierungen bzw. Anfragen die mündlich / fernmündlich an die Mitarbeiter des Betreibers gestellt werden, sind rein informativ und unverbindlich. Nimmt ein Mitarbeiter des Betreibers eine Reservierung mündlich / fernmündlich an und vermerkt den Termin im Planer, gilt dies NICHT als verbindliche Reservierung. Die schriftliche Reservierung muß zwingend nachgereicht werden. Erfolgt dies nicht, ist der Betreiber berechtigt ohne Schadenersatz den unverbindlichen Reservierungstermin zu annullieren. Der Betreiber muß den Reservierer von der Streichung des Termins NICHT in Kenntnis setzen.

6.b Rücktritt / Stornoregelungen / Stornokosten

Der Besucher / Kletterer kann von seiner Anmeldung / Reservierung ganz oder teilweise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muß bei einer Gruppenstärke ab 10 Kletterern schriftlich erfolgen.

Der Betreiber kann Schadenersatz für getroffene Vorbereitungen, Aufwendungen, Personalkosten, abgesagten anderen Klettergruppen (weil Kapazitätsgrenze des Kletterwaldes erreicht war) zu diesem Termin bzw. des angemeldeten Kletterzeitraumes verlangen.

Maßgeblich für die Bemessung des Ersatzanspruches ist das Zugangsdatum der schriftlichen Absage bei dem Betreiber.

Der Schadenersatzanspruch regelt sich wie folgt:

Bis 24 Std. vor angemeldetem Klettertermin liegt der Nachweis eines entstandenen Schadens bei dem Betreiber, der entstandene Schadenersatz kann in der entsprechenden Höhe gefordert werden.

Ab 24 Std. bis zum angemeldeten Klettertermin kann der Betreiber den Kletterpreis verlangen, der gemäß der aktuellen Preisliste und der angemeldeten Personenzahl zu entrichten gewesen wäre.

Bei Rücktritt am Veranstaltungstag, Nichtantritt, Nichterscheinen sind ebenfalls 100% des Kletterpreises gemäß der aktuellen Preisliste und der angemeldeten Personenzahl fällig. Angemeldete Besucher haben bis zum Veranstaltungsbeginn das Recht, ihre Anmeldung durch eine Ersatzperson wahrnehmen zu lassen. In diesem Fall tritt die Ersatzperson in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein.

Reduziert sich die angemeldete Kletteranzahl auf unter 10 Kletterer und hat der Besucher dies bis 24 Std. vor Klettertermin dem Betreiber schriftlich mitgeteilt, so kann der Betreiber ohne Schadenersatzpflicht den Klettertermin absagen, es sei denn der Besucher leistet den Kletterpreis, welcher für mindestens 10 der angemeldeten Kletterer gemäß der aktuellen Preisliste zu zahlen gewesen wäre.

7. Eigenverantwortung:

Der Kletterwald wird regelmäßig gewartet. Die Benutzung des Kletterwaldes einschließlich aller Einrichtungen ist jedoch mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Allen Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen kann der Besucher umgehend des Kletterwaldes verwiesen werden. Eine Rückerstattung des bezahlten Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht. Es dürfen beim Begehen des Kletterparks keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder z. B. durch Herunterfallen für andere darstellen (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Kameras etc.). Lange Haare sind in geeigneter Weise kurz zu binden (Haargummi, Haarnetz etc.), um ein Verkleben an den Elementen, Seilen, Übungen und am Rollenkarabiner zu verhindern. Im Park dürfen nur die angelegten bzw. ausgewiesenen Wege benutzt werden. Die durch Seile / Geländer abgegrenzten Zonen der Seilbahnen dürfen nicht betreten werden. Im Park besteht absolutes Rauchverbot!

8. Sonstiges

- Gäste die gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, können vom Klettern ausgeschlossen werden. Die Rückerstattung des Eintrittspreises ist ausgeschlossen.
- Das Fertigen von Foto-, -Film oder Webcam Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers, ist in der gesamten Anlage des Kletterwaldes verboten. Etwaige Schadenersatzansprüche im Falle der Missachtung behält sich der Betreiber vor.
- Kletterhelme werden auf Verlangen ausgehändigt sind, jedoch keine Pflicht. Für Verletzungen / Schäden die durch Verzicht des Helmes entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- Der Betreiber behält sich das Recht vor, in der gesamten Anlage des Kletterwaldes Foto-, -Film und Webcam-Aufnahmen zu Informations- oder Werbezwecken vorzunehmen. Sollte ein Teilnehmer hiermit nicht einverstanden sein, hat er dies dem Betreiber / Personal vor Nutzung des Kletterwaldes mitzuteilen.

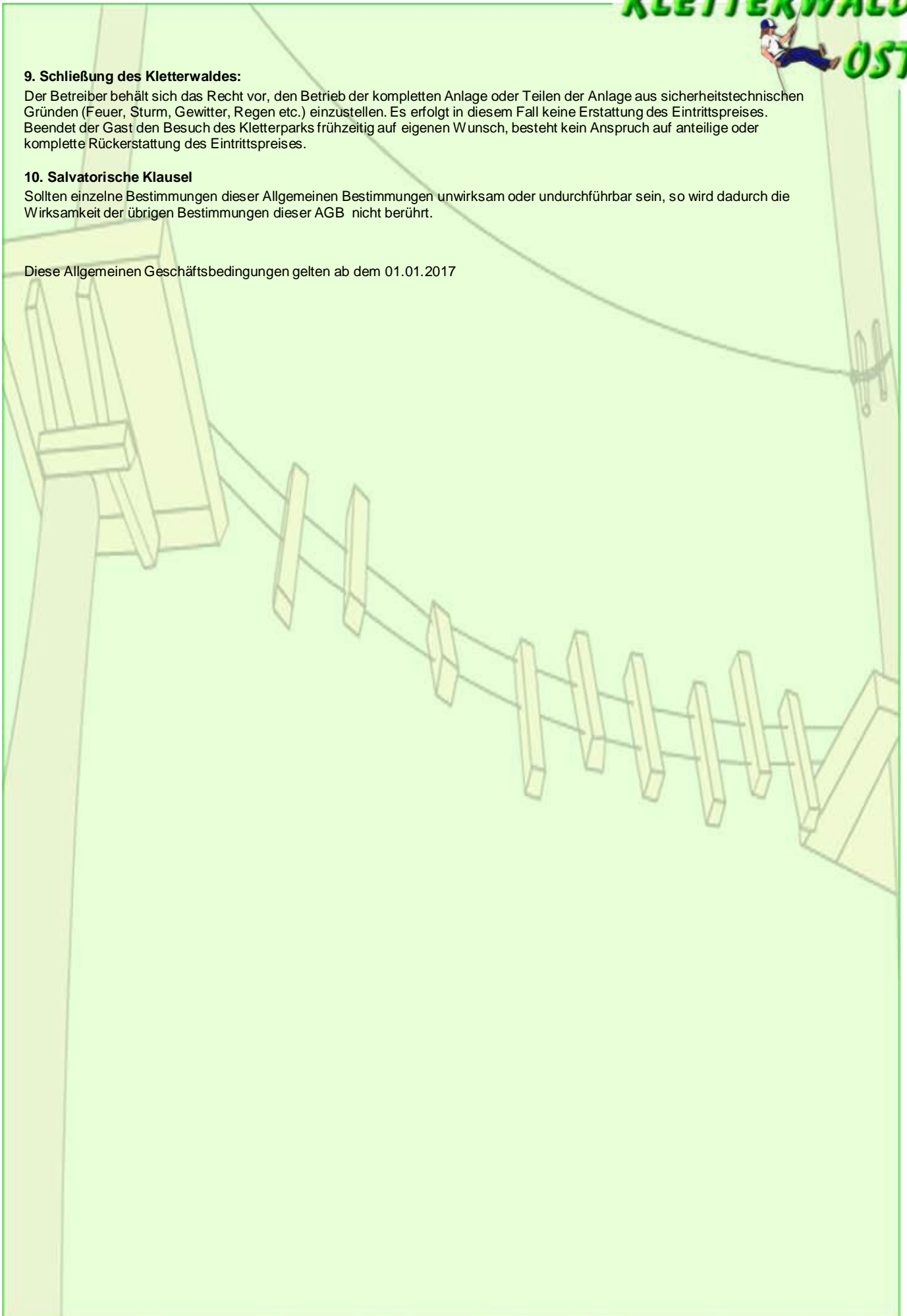
9. Schließung des Kletterwaldes:

Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Betrieb der kompletten Anlage oder Teilen der Anlage aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter, Regen etc.) einzustellen. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung des Eintrittspreises. Beendet der Gast den Besuch des Kletterparks frühzeitig auf eigenen Wunsch, besteht kein Anspruch auf anteilige oder komplette Rückerstattung des Eintrittspreises.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.01.2017



Einverständniserklärung für minderjährige Teilnehmer

Name des Sorgeberechtigten: _____

Anschrift des Sorgeberechtigten: _____

Telefon-Nr. d. Sorgeberechtigten: _____

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name, Vorname: _____ geb. am _____ (Mindestalter 14 Jahre) sich allein im Kletterwald Blankenburg aufhält und nach der entsprechenden Einweisung durch das Personal allein klettert. Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kletterwaldes Blankenburg gelesen und verstanden habe und diese vorbehaltlos akzeptiere. Weiterhin wurden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit meinem Kind besprochen. Ich entbinde die Betreiber des Kletterwaldes Blankenburg von einer Einzelbetreuung für mein Kind.

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten